

29

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 43/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Hans-Joachim Pi[REDACTED],
Pi[REDACTED] am B[REDACTED], Tr[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Gisela Ki[REDACTED] geb. Re[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] He[REDACTED]

2. Marie Luise Li[REDACTED] geb. Re[REDACTED], He[REDACTED]weg [REDACTED],
[REDACTED] Es[REDACTED]

als Erben nach der am 23.3.1978 verstorbenen Frau
Hildegard Re[REDACTED],
wohnhaft gewesen in der Ne[REDACTED], [REDACTED] He[REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und
die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und
Boujong

am 6. März 1980

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 9. August 1978
- 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 16. Februar 1979 - 10 U 175/78-
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

1. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Die von der Revision aufgegriffene Rechtsfrage,
wie das Berufungsgericht zu verfahren habe, wenn es
einen erstinstanzlich vernommenen Zeugen erneut verneh-
men müßte, der Zeuge aber inzwischen als Rechtsnach-
folger Partei geworden ist, wird nicht entscheidungs-
erheblich. Eine erneute Zeugenvernehmung ist, obwohl
das Berufungsverfahren nur eine Fortsetzung des erst-

- 3 -

instanzlich geführten Prozesses bildet, nach den Rechtsprechungsgrundsätzen geboten, wenn das Berufungsgericht die Frage der persönlichen Glaubwürdigkeit des Zeugen anders beurteilt als der erstinstanzliche Richter oder wenn es eine mehrdeutige Zeugenaussage in einem anderen Sinne verstehen will als dieser. Es fehlt in der zur Entscheidung stehenden Sache schon an diesen Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht einen erstinstanzlich vernommenen Zeugen erneut vernehmen müßte.

Das Berufungsgericht hat das Vorbringen der Parteien im übrigen einzelfallbezogen gewürdigt, ohne daß sich grundsätzliche Rechtsfragen stellten.

2. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Urteil des Berufungsgerichts läßt einen entscheidungserheblichen Rechtsfehler nicht erkennen.

Das Berufungsgericht hat zu Recht beanstandet, daß das Landgericht die objektiv widerspruchsfreie und eindeutige Aussage der zwischenzeitlich zu einer Prozeßpartei gewordenen Zeugin K. unvollständig gewürdigt habe. Aufgrund einer Würdigung der vollständigen Zeugenaussage und vor allem des Inhalts aller vorgelegten Urkunden hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß der Vater des Klägers und die Mutter der Beklagten keinen Kaufvertrag über das Grundstück in Ha[REDACTED] schlossen, daß beide vielmehr Grundstücke tauschten und daß die von der Mutter der



Beklagten gezahlten 95.000 DM somit nicht den Kaufpreis für dieses Grundstück bilden konnten. Es hat auf dieser Grundlage weiter festgestellt, daß die Mutter der Beklagten die Zahlungen von 95.000 DM als Gefälligkeitsdarlehen gewährte. Diese Würdigung des Vorbringens der Parteien und der Beweise ist denkgesetzlich möglich, sie verstößt auch nicht gegen Erfahrungssätze oder verfahrensrechtliche, insbesondere beweisrechtliche Normen.

Das Berufungsgericht hat die Beweislast nicht verkannt. Es hat die Beweisanzeichen im Ergebnis in zulässiger Weise berücksichtigt.

Nüßgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong